

Aktenzeichen: 4 AZR 608/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 13. Mai 1987

- 4 AZR 608/86 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 12. März 1986

- 10 Ca 7064/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 18. September 1986

- 5 Sa 739/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Erschwerniszulage für Kristallöl 60

Gesetz: TVArb Bundespost § 10

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Kristallöl 60 als Testbenzin; Erschwerniszulage bei Bundespost



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 608/86

5 Sa 739/86 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
13. Mai 1987
Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Freitag und Dörner sowie die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. September
1986 - 5 Sa 739/86 - wird auf Kosten der Beklagten
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß Zinsen nur aus
dem Nettobetrag zu zahlen sind.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Nach seiner Berufsausbildung bei der Beklagten ist der Kläger seit 1. Juli 1976 als Fernmeldehandwerker beim Fernmeldeamt in D beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehört dabei auch die Reinigung von Edelmetalldrehwählern mit dem Reinigungsmittel für Wählerschleifkontakte KNr 556 433 215 "Kristallöl 60", einem Testbenzin, wofür der Kläger eine Erschwerniszulage erhielt. Dazu hatte das Fernmeldetechnische Zentralamt der Beklagten mit Verfügung vom 19. September 1979 den Oberpostdirektionen u. a. mitgeteilt:

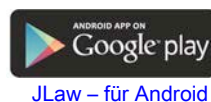
"Technischer Fernsprechbetrieb:

Erschwerniszulage bei Arbeiten mit
Reinigungsmittel für Wählerschleifkontakte"
(KNr 556 433 215)

Bei dem "Reinigungsmittel für Wählerschleifkontakte"
handelt es sich um ein Gemisch höhersiedender
Kohlenwasserstoffe, das unter Bezeichnungen
wie Lackbenzin, T e s t b e n z i n , Sangajol



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(Terpentin-Ölersatz) handelsüblich ist.

Somit ist das Reinigungsmittel den unter
Pkt. 68 der Anlage 4 § 10 II Abs. 7 zum
TV Arb/A aufgeführten Stoffen zuzuordnen"

In der Folgezeit änderte die Beklagte ihre Auffassung und verfügte mit Schreiben vom 28. Juli 1981 die Einstellung aller entsprechenden Zahlungen.

Nach erfolgloser Geltendmachung begehrt der Kläger mit der Klage Zahlung rückständiger Erschwerniszuschläge in rechnerisch unstreitiger Höhe und die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, den Zuschlag über den 30. Juni 1985 hinaus für Arbeiten mit Wählerreinigungsoil zu gewähren. Der Kläger ist der Auffassung, für die Zahlung der Zulage komme es auf die gesundheits-schädigende, gesundheitsgefährdende oder toxische Eigenschaft des Reinigungsmittels nicht an. Entscheidend sei vielmehr, daß es sich um ein im tariflichen Beispielskatalog aufgeführtes Testbenzin handele. Nach Übereinstimmender Auffassung der Tarifvertragsparteien seien Wasch- bzw. Testbenzin als gesundheits-schädigende Stoffe anzusehen. Einer darüber hinausgehenden Prüfung der Gesundheitsgefährdung bedürfe es nicht. Darüber hinaus handele es sich bei Kristallöl 60 um einen gefährlichen Arbeitsstoff i. S. der Arbeitsstoffverordnung, der auf den verwendeten Behältern auch entsprechend gekennzeichnet sei.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ihm für nicht gezahlte Erschwerniszuschläge in der Zeit vom 1. 1. 1983 bis zum 30. 6. 1985 725,08 DM brutto nebst 4 % Zinsen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung zu zahlen,



2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch über den 30. Juni 1985 hinaus Erschwerniszuschläge gemäß § 10 II Abs. 7 i. Verb. mit der Anlage 4, Position 68 des Tarifvertrages für Arbeiter bei der Deutschen Bundespost für Arbeiten mit Wählerreinigungsoil zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und dazu vorgetragen, dem Kläger stehe ein Anspruch auf den begehrten Erschwerniszuschlag nicht zu. Mit den früher verwendeten Testbenzinen sei Kristallöl 60 nicht vergleichbar, wie sich aus dem in einem Parallelverfahren eingeholten Sachverständigengutachten eindeutig ergebe. Dementsprechend habe auch der Kläger ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 12. März 1986 zu Protokoll erklärt, daß es sich bei Kristallöl 60 nicht um ein gesundheitsschädigendes, ätzendes oder giftiges Lösungsmittel handele. Da die betreffenden Mitarbeiter mit diesem Reinigungsmittel völlig ungefährdet arbeiten könnten, sei die Grundlage für die Gewährung des Erschwerniszuschlages entfallen und eine Weiterzahlung weder formal noch der Sache nach gerechtfertigt. Insoweit könne sich der Kläger auch nicht darauf berufen, daß es Sache der Tarifvertragsparteien sei, eine Änderung der Tarifnorm herbeizuführen, da es auch weiterhin Testbenzine gebe, die anders als Kristallöl 60 den gesundheitsschädigenden Stoffen zuzurechnen seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung des Klägers hatte Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision unter Beschränkung des Feststellungsantrages auf die Zeit bis zum 30. November 1986, nachdem er ab 1. Dezember 1986 in das Beam-



tenverhältnis als technischer Fernmeldesekretär übernommen wurde.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger der beanspruchte Erschwerniszuschlag auch für die Zeit über den 1. März 1983 hinaus zusteht.

Bei den Arbeiten mit dem Reinigungsmittel "Kristallöl 60" handelt es sich um Tätigkeiten, die nach den Feststellungen der Gutachter und des Landesarbeitsgerichts einen Erschwerniszuschlag nach § 10 Abschn. II Abs. 7 TVArb in Verbindung mit Abschnitt II Abs. 7 Nr. 68 der Anlage 4 zum TVArb auslösen. Der TVArb findet auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung. Danach gilt aber für das Klagebegehren die Anspruchsgrundlage folgender tariflicher Vorschriften:

"§ 10 Abschnitt II Lohnbildung
Abs. 7

(7) Für besonders schmutzige oder gesundheitsgefährdende Arbeiten sowie für Arbeiten, die unter erschwerten Bedingungen zu verrichten sind, werden nach den Bestimmungen der Anlage 4 Erschwerniszuschläge gezahlt."

Was die Tarifvertragsparteien unter gesundheitsgefährdenden Arbeiten verstehen, haben sie im Abschnitt II der Anlage 4 näher erläutert, wobei der maßgebliche Absatz 7, soweit von Bedeutung, wie folgt lautet:

(7) Der Erschwerniszuschlag wird für folgende



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeiten gewährt:
.....

68. Arbeiten mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen oder Lösungsmitteln, z.B. Tetra, Uranin, Benzol, Rohöl, Säuren, Wasch- oder Testbenzin, Perchloräthylen, Disparol, Trichloräthylen, K 5, Turco-Sol, Amylacetat, Methylenchlorid usw."

Danach ist davon auszugehen, daß Arbeiten mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen oder Lösungsmitteln i. S. der Nr. 68 generell als gesundheitsgefährdende Arbeiten im Tarifsinne anzusehen sind und die Zuschlagspflicht auslösen. Dazu haben die Tarifvertragsparteien in einer nicht abschließenden beispielhaften Aufzählung weiter erläutert, welche Stoffe oder Lösungsmittel generell als gesundheitsschädigend, ätzend oder giftig anzusehen sind.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß in Fällen, in denen die Tarifvertragsparteien allgemein gefaßten Tarifmerkmalen konkrete Beispiele hinzufügen, die allgemeinen Merkmalen schon dann als erfüllt anzusehen sind, wenn eine dem Beispiel entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird (vgl. BAGE 45, 121, 125 = AP Nr. 134 zu § 1 TVG Auslegung m. w. N.). Die allgemeinen tariflichen Merkmale brauchen nicht mehr überprüft zu werden, wenn eine Tätigkeit ausdrücklich von den Tarifvertragsparteien unter eine bestimmte abstrakte Tarifnorm gebracht wird (vgl. BAGE 45, 11, 17 = AP Nr. 60 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau m. w. N.). Bei einer solchen tariflichen Gestaltung soll vermieden werden, daß im Einzelfall noch gerichtlich die Kriterien der allgemeinen Merkmale überprüft werden (vgl. BAG vom 14. Mai 1986 - 4 AZR 134/85 - zur Veröffentlichung).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



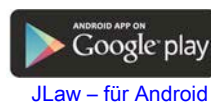
lichung in der Fachpresse bestimmt).

Kristallöl 60 ist aber danach ein Testbenzin im Sinne der Tarifnorm. Das Landesarbeitsgericht hat dazu die Akten des Parallelverfahrens 23 Sa 501/81 beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Nach der vom Sachverständigen gegebenen Definition ist Testbenzin eine Sammelbezeichnung für durch Erdöldestillation gewonnene Fraktionen aus etwa 150 Kohlenwasserstoffen der aliphatischen und aromatischen Reihe teils ungesättigt der Kohlenstoffzahl C 5 bis C 12, die in einem Bereich von 40 bis 240 Grad Celsius siedend. Danach handelt es sich um einen Gattungsbegriff für verschiedene Benzinarten, die der Test auf den Flammpunkt kennzeichnet und begrenzt (vgl. auch Großer Brockhaus, 18. Aufl., Band 11, Stichwort: Testbenzin, S. 334). In seinem Gutachten vom 23. Juli 1982 hat der Sachverständige dazu ausgeführt, daß das Kristallöl 60 unter den Oberbegriff Testbenzin fällt. Dementsprechend hat die Beklagte auch den Zuschlag für Arbeiten mit Kristallöl 60 in der Vergangenheit gezahlt, wozu das Landesarbeitsgericht auf die Verfügung des Fernmeldetechnischen Zentralamts vom 19. September 1979 verweist.

Nun ist zwar richtig, daß die Tarifvertragsparteien bei ihrer Festlegung von einem Testbenzin ausgegangen sein können, welches mit dem heutigen Kristallöl 60 praktisch nichts mehr zu tun hat, weil es sich um einen anderen und neuartigen Stoff handeln könnte, an den die Tarifvertragsparteien nicht haben denken können und nicht gedacht haben. Das trifft aber nach den Fest-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stellungen der Sachverständigen Dr. F und Dr. S nicht zu. Zwar ist dazu festgestellt worden, daß in Kristallöl 60 wesentliche Anteile der in der DIN 51632 aufgeführten aromatischen Kohlenwasserstoffe fehlen. Ferner wurde die Flüchtigkeit weitgehend verringert und sind hochsiedende Kohlenwasserstoffe verwendet worden. Damit wurden von den Sachverständigen bei der Arbeitsweise des Klägers Gefährdungen der Gesundheit bei ordnungsgemäßer Arbeitsweise ausgeschlossen. Trotzdem bleibt es aber danach dabei, daß minimale Konzentrationen von Kohlenwasserstoffdämpfen auftreten und Teile dieser Dämpfe eingeatmet werden. Die Sachverständigen haben auch darauf hingewiesen, daß Kristallöl 60 in hoher Konzentration narkotische Erscheinungen ohne Organschädigung hervorrufen können, zusätzlich wurde auf Kopfschmerz, Reizung der Atemwege und Augen sowie Dermatitis bei hohen Konzentrationen oder lang andauernder bzw. wiederholter Einwirkung hingewiesen. Ergänzend dazu weist das Landesarbeitsgericht auch auf die auf jeder Dose abgedruckten Sicherheitsratschläge hin, wonach der Behälter dicht geschlossen zu halten ist, eine Berührung mit den Augen zu vermeiden ist und bei Berührung mit der Haut ein Abwaschen mit viel Wasser empfohlen wird.

Danach ist aber eine Gesundheitsgefährdung nicht schlechthin, sondern nur bei der am Arbeitsplatz des Klägers üblichen Verwendung bei sachgemäßer Benutzung ausgeschlossen. Nachdem es sich nach wie vor um Testbenzin handelt und auch kein bestimmter Grad der Gesundheitsgefährdung vorausgesetzt wird, konnte nicht davon ausgegangen werden, daß Kristallöl 60 danach kein Testbenzin mehr im tariflichen Sinne sei. Bei einer Verringerung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gefährdungsgrades, auch wenn sie ganz erheblich ist, ist es allein Sache der Tarifvertragsparteien, eine Anpassung einer Tarifnorm an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen. Den Gerichten für Arbeitssachen ist eine Abänderung von Tarifnormen verwehrt; sie können in solchen Fällen keine Reduzierung vornehmen.

Hat aber damit das Landesarbeitsgericht zutreffend der Klage stattgegeben, war die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß ein Zinsanspruch nur aus dem dem Bruttobetrag entsprechenden Nettobetrag zusteht (vgl. BAGE 42, 244 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II). Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumannn

Dr. Freitag

Dörner

Koerner

Dr. Börner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)